

PE: 24.03.23

ll



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Infrastruktur  
und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung  
Vorsitzender des Landesbehindertenbeirates  
Herrn Dr. Christian Walbrach  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-  
Verordnung (FeV);  
Kosten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen beim Erlangen des  
Führerscheins**

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 05/2022 vom 19.11.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

ich komme auf den mir von der Staatskanzlei übermittelten Beschluss 05/2022 zu-  
rück.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und  
geistigen Anforderungen erfüllen.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen.

Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hinweisen.

Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, wer das Gutachten erstellen soll.

Die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (DEKRA) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für diese Zwecke ebenso angeordnet werden.

Aus verkehrspolitischer Sicht stellt sich die Frage des Verzichts auf die beschriebenen zusätzlichen Gutachten, Begutachtungsfahrten bzw. Fahrproben nicht, da nur

Magdeburg, 7. März 2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
06.12.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: 35-30013-1

Bearbeitet von: 35

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-

Fax: (0391) 567- 7569

E-mail:

E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-an-  
halt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:

Verkehrsanbindung:  
Straßenbahn Linien 4 und 6,  
- Richtung: Herrenkrug,  
Haltest.: Turmschanzenstr.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00

so festgestellt werden kann, ob eine Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Richtig ist, dass diese Begutachtungen oder Fahrten mit Kosten verbunden sind. Die Begutachtung erfolgt auf Kosten des Verpflichteten (§ 11 Abs. 6 S. 2 und S. 5 FeV).

Ausnahmen sieht das Fahrerlaubnisrecht nicht vor. Die Übernahme oder Reduzierung dieser Kosten ist daher eine sozialpolitische Frage.

Die Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) sind privatrechtlich organisiert und nicht Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Gebühren für medizinisch-psychologische Gutachten basieren auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen Auftraggeber und privatrechtlich organisierter BfF.

Da der Bundesgesetzgeber die Begutachtung seit 1. August 2018 aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) herausgelöst hat, richten sich diese darüber hinaus nach den marktüblichen Preisen.

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2021 insgesamt 49 Fahreignungsgutachten mit Gebühren von insgesamt 9.245,- EUR (im Schnitt 190,- EUR je Gutachten) im Fahrerlaubniswesen durchgeführt.

Nicht erfasst sind hier die ärztlichen Gutachten nach § 11 FeV. (Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Fragestellung und des Aufwandes der Begutachtung. Diese liegen geschätzt bei ca. 400,- bis 800,- EUR je Einzelfall).

Grundsätzlich geht es zu Lasten des Betroffenen, wenn er nicht über die für ein Gutachten erforderlichen Mittel verfügt. Denn das Risiko, das von einem ungeeigneten Fahrzeugführer ausgeht, kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht auch aus finanziellen Gründen nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Ein besonders gelagerter Ausnahmefall (Härtefall) wäre nur vorstellbar, wenn die von der Behinderung betroffenen Führerscheinbewerber ihr finanzielles Unvermögen in ausreichendem Maß nachweisen würden (z.B. über keine eigenen Mittel verfügen; keine Hilfe Dritter möglich ist oder keine begründeten Hemmnisse, wie z.B. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Darlehen etc. vorliegen würden).

Da der Landesbehindertenbeirat in seinem Beschluss vom 19. November 2022 die grundsätzliche Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen zum Erwerb eines kostenneutralen, diskriminierungsfreien Führerscheins fordert, kann eine Lösung h. E. nur in Form einer finanziellen Unterstützung (z.B. Bezuschussung des Begutachtungsvertrages oder der Beobachtungsfahrten/Fahrproben) innerhalb des zuständigen Sozialressorts liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Thurmann